



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	16.03.2022	zur Kenntnis

Sachstandsbericht zur Verwendung von Mitteln der "Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des Landes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde nimmt die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes zur Verwendung von Mitteln der "Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des Landes NRW zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Mittelverwendung der Kompensationsleistungen wird über den Veränderungsdienst in die Planung des Doppelhaushalts 2022/2023 integriert: 15.000 Euro (investiv in 2022), 41.000,00 Euro (konsumtiv in 2022), 6.529,89 Euro (konsumtiv in 2023).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Begründung:	Die Landesregierung stellt Mittel für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung. Mit einem schlanken Antragsverfahren und vielen Verwendungsmöglichkeiten wird der kommunale Klimaschutz gestärkt.		

Sachdarstellung:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte im Schnellbrief 641/2021 vom 1. Dezember 2021 darauf hingewiesen, dass per Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 insgesamt 40 Millionen Euro als Kompensationsleistungen (Billigkeitsleistungen) für ausgebliebene Investitionen in den Klimaschutz durch die Coronapandemie bereitgestellt werden. Die Höhe des maximal möglichen, nicht rückzahlbaren Zuschusses wird dabei analog zum Gemeindefinanzierungsgesetz in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl und der Gemeindegebietsfläche berechnet. Für die Stadt Voerde sind Mittel in Höhe von insgesamt 62.529,89 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Verfügung. Nicht beantragte Mittel verfallen.

Es handelt sich nach Aussage des Ministeriums um ein "schlankes Antragsverfahren" und es werden unterschiedliche Handlungsfelder des Klimaschutzes adressiert. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Baumpflanzungen etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Die Kompensationsleistungen können für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

- Verringerung des kommunalen Eigenanteils bei Maßnahmen im Rahmen bestehender Förderprogramme, die zur Minderung von CO₂-Emissionen führen
(Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder ein Antrag eingereicht wurde bzw. nur für die drei Förderprogramme Kommunalrichtlinie, progres.nrw – Klimaschutztechnik, progres.nrw – Emissionsarme Mobilität.)
- Investitionsbegleitende Maßnahmen für mehr Klimaschutz
- Erneuerbare Energien

- Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung
- Klimafreundliche Mobilität
- Klimafreundliche Beschaffung und Green-IT
(Quelle: Ministerialblatt Ausgabe 2021 Nr. 36 vom 15.12.2021, S. 1031-2048: recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20017).

Seitens der Verwaltung wird zurzeit – vorbehaltlich der verbindlichen Prüfung auf Zuwendungsfähigkeit durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg – die nachfolgend dargestellte Verwendung vorgeschlagen.

1. Umsetzung Radverkehrskonzept **ca. 10.000 € (investiv)**
Über die Billigkeitsrichtlinie könnte die Fahrradservice-Infrastruktur verbessert werden. Hierzu können z. B. zusätzliche, öffentlich zugängliche Reparaturstationen bestehend aus einem Reparaturset, einer Luftpumpe und/oder einem Ständer im Stadtgebiet montiert werden. Radfahrende können dort kleinere Reparaturen an ihrem Fahrrad selbstständig durchführen.
2. Umsetzung Klimaschutzkonzept **ca. 5.000 € (investiv)**
Über die Billigkeitsrichtlinie könnten bis zu zwei weitere E-Lastenräder sowie Ausstattungsgegenstände vollumfänglich finanziert werden (siehe Maßnahme 7.12 „Förderung des Fahrrades im Rahmen der Stadtverwaltung“ und Maßnahme 13.7 „Marketing für das Fahrrad“ des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Voerde).
3. Heizungsmodernisierung(en) **ca. 22.500 € (konsumtiv)**
Ein Heizkesseltausch (hier: Umstellung auf hocheffiziente Gas-Brennwerttechnik) in bis zu drei im Eigentum der Stadt Voerde befindlichen Gebäuden kann den jährlichen Wärmebedarf senken und zusätzlich zu bereits geplanten Maßnahmen(schritten) zur CO₂-Minderung beitragen.
4. Erstellung Elektromobilitätskonzept **ca. 16.000 € (konsumtiv)**
Die Erstellung eines integrierten Mobilitätskonzeptes (IMOK) sollte aufgrund der zukunftsorientierten Ausrichtung ebenfalls die Belange der „E-Mobilität“ berücksichtigen. Nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber kann über die „Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements“ (FöRi-MM) ein solcher Baustein jedoch nicht bezuschusst werden, weshalb die „E-Mobilität“ keinen Bestandteil des aktuellen Leistungsverzeichnisses des IMOK bildet.
Über das Förderprogramm „progres.nrw - Emissionsarme Mobilität“ (max. Fördersumme: 24.000 Euro) könnte ein entsprechender Baustein „E-Mobilität“ beauftragt werden. Eine Kompensation des kommunalen Eigenanteils wäre dabei über die Billigkeitsrichtlinie realisierbar, sodass die Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes zu keiner zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts im Rahmen der Erarbeitung des IMOK führen würde.
5. Erweiterung Solarmetropole Ruhr **ca. 9.000 € (konsumtiv)**
Die Weiterleitung der Kompensationsleistungen an Dritte wie z. B. Bürgerinnen und Bürger ist möglich, um diese zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu befähigen. Das Projekt "Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr", an dem die Stadt Voerde ab 2022 teilnimmt, kann unter Zuhilfenahme der Billigkeitsrichtlinie erweitert werden.

Die genannten Maßnahmen schöpfen das zur Verfügung stehende Budget gegebenenfalls noch nicht aus. Eine möglichst umfassende Mittelverwendung wird angestrebt. Weitere und/oder alternative Maßnahmen werden, sofern erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erarbeitet.

Die Antragstellung kann im Zeitraum ab Inkrafttreten des Erlasses bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. Es können mehrere Maßnahmen in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Beantragung erfolgt in digitaler Form bei der Bezirksregierung Arnsberg, der zuständigen Bewilligungsbehörde. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Bewilligung soll laut Aussage der Kommunal Agentur NRW, welche Kommunen zur Billigkeitsrichtlinie berät, "nur wenige Tage" betragen. Allerdings ist zu beachten, dass Maßnahmen in der Regel bis zum 31.12.2022 umgesetzt sein müssen.